

Daniel Beck, Bertil Schwotzer

Fernsehnachrichten in einem mehrsprachigen Land

Eine Langzeitanalyse von Tagesschau, Téléjournal und Telegiornale

Die SRG SSR idée suisse hat als Hauptträger des Service Public in der viersprachigen Schweiz nicht nur die Funktion der Informationsvermittlung, sondern auch die Aufgabe zur Integrationsförderung zwischen den Landesteilen. Mit der Neuausrichtung, sichtbar gemacht am neuen Namenszusatz «idée suisse», wurde diese Funktion im Jahr 1999 nochmals besonders betont. Der Integrationsbegriff wird mit Hilfe des Begriffspaares Homogenität und Heterogenität spezifiziert. In diesem Sinne ist als Grundlage für eine integrationsfördernde Funktion der Berichterstattung zu verlangen, dass zum einen die gleichen Informationen die Bürger in allen Sprachregionen erreichen, zum anderen auch Berichterstattung über die jeweils anderen Regionen stattfindet. In einer Inhaltsanalyse der Fernseh-Hauptnachrichtensendungen der Jahre 1996 und 2002 wird untersucht, ob und wie sich inhaltliche Unterschiede zwischen den Sendungen zeigen und ob eine Entwicklung zu mehr gleichartiger und gegenseitiger Berichterstattung festzustellen ist. Es zeigt sich eine Zunahme der Sendezeit für Ereignisse, die den Zuschauern aller drei Sprachregionen bekannt gemacht werden. Jedoch lässt sich keine zunehmende Tendenz zu mehr Berichterstattung über die jeweils anderen Regionen feststellen.

1 Einleitung

Die Hauptnachrichtensendungen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse) – die «Tagesschau» auf SF 1 und 2 ab 19.30 Uhr in der Deutschschweiz, «Téléjournal 19:30» auf TSR 1 und 2 zur gleichen Zeit in der Romandie und «Telegiornale» auf TSI 1 und 2 ab 20 Uhr im Tessin – erreichen in allen Landesteilen Marktanteile von bis zu 65 Prozent¹ und sind damit das wichtigste Informationsangebot im Schweizer Fernsehen. In den verschiedenen Schweizer Sprachregionen befassen sich unterschiedliche Redaktionen mit der Auswahl und Aufbereitung der Fernsehnachrichten, die das Tagesgeschehen ihren jeweiligen Zuschauern präsentieren. Sie haben aber einen gemeinsamen Leistungsauftrag: Gemäss ihrer Konzession muss die SRG SSR idée suisse sowohl für eine umfassende Information der Bevölkerung in allen Landesteilen sorgen als auch den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den einzelnen Sprachgemeinschaften fördern (vgl. SRG-Konzession Art. 3). Die Bedeutung dieser «Klammerfunktion» des öffentlichen Rundfunks über Sprachgrenzen hinweg wurde durch das 1997 gestartete Projekt «idée suisse» (vgl. SRG 1999: 5) und die am 26. März 1999 erfolgte offizielle Umbenennung des Unternehmens in «SRG SSR idée suisse» besonders betont. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, ob sich diese explizite Betonung der Klammerfunktion bzw. des so genannten Integrationsauftrages auf die Programminhalte auswirkt.

Nach der normativen Verortung des Leistungsauftrags der SRG SSR idée suisse soll kurz der Begriff des Integrationsauftrages genauer diskutiert werden. Die Ausgestaltung dieses Begriffs wird in einer Inhaltsanalyse eines kleinen, wenn auch wichtigen Teils des Programmangebots untersucht: der Fernseh-Hauptnachrichtensendungen. Dabei werden die Jahre 1996 und 2002 gegenübergestellt – drei Jahre vor und drei Jahre nach der expliziten Einsetzung der «idée suisse».

2 Der Informations- und Integrationsauftrag

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 findet sich in Art. 93 Abs. 2 die Grundlage für den Leistungsauftrag der SRG. Dort wird allgemein von Radio und Fernsehen verlangt, zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beizutragen. Radio und Fernsehen sollen die Ereignisse sachgerecht darstellen und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Im Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG) von 1991 ist in Art. 3 der Leistungsauftrag von Radio und Fernsehen im Allgemeinen und in Art. 26 der Auftrag an die SRG SSR idée suisse im Besonderen näher ausgeführt. Der letztgenannte Artikel betont insbesondere die Informations- und Meinungsbildungsfunktion der öffentlich-rechtlichen Programme: Die SRG soll zur Meinungsbildung beitragen, «namentlich durch sachgerechte Information, wobei sie die nationale und die sprachregionale Ebene vorrangig berücksichtigt» (Art. 26 RTVG Abs. 2b). Im neuen Radio- und Fernsehgesetz von 2006 (nRTVG) wird weiter präzisiert, dass diese Information «insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge» (Art. 24 Abs. 4a nRTVG) erfolgen soll.

Die besondere Bedeutung der SRG als Rundfunkveranstalter für alle Schweizer Sprachregionen wird aus der Konzession des Unternehmens ersichtlich, die auf der Grundlage des RTVG geschaffen wurde. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Konzession muss die SRG die gesamte Bevölkerung «in allen Amtssprachen mit gleichwertigen Programmen» versorgen und «das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen und Sprachgemeinschaften» fördern. Der in der Konzession formulierte Leistungsauftrag wurde praktisch unverändert in Art. 24 des nRTVG übernommen.

Nach Weber (2000: 40) stehen beim Leistungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vier Funktionen im

